

Anordnung von Mehrarbeit im Schuldienst für Schulen im Großen Schulbudget

1. Nachname: _____ Vorname: _____
 Geburtsdatum: _____ Amtsbezeichnung: _____
 Lehramt: _____ BesGr./VergGr.: _____
 erteilte Pflichtstunden: _____
 Beamte/r: Beschäftigte/r: Vollzeit: Teilzeit:
 Lehrkraft ist schwerbehindert/gleichgestellt
2. Name der Schule: _____
 Ort: _____ Schulform: _____
 Dienststellennummer: _____

3. Anzahl der als Mehrarbeit angeordneten Stunden: _____

(Beachten Sie bei Beamtinnen und Beamten: abgerechnet werden kann nur, wenn insgesamt mind. 4 Stunden Mehrarbeit im Kalendermonat geleistet wurden. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gilt eine entsprechend dem Stundenumfang reduzierte Obergrenze.)

4. Dauer der Mehrarbeit: von: _____ bis: _____

- a) Die Anordnung von Mehrarbeit ist erforderlich, um im Rahmen von „Verlässlicher Schule“ i.S.v. § 15 a HSchG für den kurzfristigen Ausfall der Lehrkraft _____ in dem Fach/den Fächern _____ die vollständige Unterrichtsversorgung zu gewährleisten.
- b) Die Anordnung von Mehrarbeit erfolgt im Rahmen der freien Personalmittel aus dem Budget der Schule und ist im Schulprogramm hinterlegt.
- c) Die Anordnung von Mehrarbeit erfolgt im Rahmen der freien Personalmittel aus dem Budget der Schule zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung. Die diesbezügliche Vereinbarung zwischen Staatlichem Schulamt und Schule ist beigefügt.
- d) Die Anordnung von Mehrarbeit erfolgt im Rahmen des pädagogischen IT-Supports.

_____ den _____
 (Ort)

 (Schulleiter/in)

1) Original für die Lehrkraft

der LK ausgehändigt am:

2) Durchschrift für die Schule

3) In Durchschrift an: Staatliches Schulamt für die Kreise Groß-Gerau und Main-Taunus

(jeder Abrechnung ist eine Kopie dieser Anordnung hinzuzufügen)

Bearbeitungsvermerk Staatliches Schulamt:

zur Kenntnis genommen durch schulfachliche Aufsicht

Bearbeitungshinweise für Staatliches Schulamt:

1) Bei Vollzeitbeschäftigung erfolgt die Vergütung nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (Beamte und TV-H-Beschäftigte gemäß § 44 Nr. 2 TV-H).

2) Beamte und TV-H-Beschäftigte in Teilzeit erhalten für die zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunden bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Lehrkraft zeitanteilige Vergütung/Besoldung anstelle von Mehrarbeitsvergütung.

3) Die Erfassung Mehrarbeit nach 4a erfolgt mit den VSS-Lohnarten, ohne gesonderte Finanzposition, ohne IT 9007

Die Erfassung Mehrarbeit nach 4b, 4c und 4d erfolgt mit den regulären Lohnarten (nicht VSS) aber bei kurzfristiger Meldung mit der Finanzposition 045942x99, ohne IT9007